

Nach meinem Tode zu beachten

Ich bitte alle meinen Hinterbliebenen, Freunde und Nachbarn bei meiner Bestattung auf Blumen und Kränze zu verzichten. Sie kosten viel Geld und verwelken nur auf dem Friedhof. Dieses Geld soll statt dessen sinnvoller verwendet werden und meiner Nachwelt zu Gute kommen. Daher bitte ich darum, statt Blumen und Kränzen in meinem Sinne die **Stiftung Weltlicher Humanismus (Kinkelstraße 12, 90482 Nürnberg, Tel. 0911 43104-0)** mit einer Spende zu bedenken.

Spenden können auf das **Konto 545 34 28 bei der Sparkasse Nürnberg, BLZ 76050101 eingezahlt werden (oder IBAN DE94 7605 0101 0005 4534 28, BIC: SSKNDE77XXX).**

Ort, Datum, Unterschrift

Bitte legen Sie diese Erklärung von Ihnen unterzeichnet zu Ihren Unterlagen, so dass sie nach Ihrem Tod schnell auffindbar ist, oder übergeben Sie sie bereits jetzt Ihren zukünftigen Erben. Sollten Sie eine engere Zweckbindung der Spende, z. B. für ein bestimmtes Projekt wünschen, vermerken Sie dies bitte hier.



- ☐ Bitte senden Sie mir Informationsmaterial zur Stiftung Weltlicher Humanismus und/oder zum HVD Bayern zu.
- ☐ Ich möchte ein persönliches Gespräch über die Stiftung Weltlicher Humanismus und/oder den HVD Bayern führen.
- ☐ Ich interessiere mich für eine Zustiftung.
- ☐ Ich interessiere mich für die Errichtung einer Stiftung unter dem Dach der Stiftung Weltlicher Humanismus.



Mein Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail:

.....
.....
.....
.....

An
Stiftung Weltlicher Humanismus/
HVD Bayern
Kinkelstraße 12
90482 Nürnberg



Stiftung
Weltlicher
Humanismus

Seit 1848
für Menschlichkeit
und Vernunft.

HVD Bayern
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Kinkelstraße 12, 90482 Nürnberg
Telefon 0911 431 04-0
Fax 0911 431 04-15
info@hvd-bayern.de
www.hvd-bayern.de

Gutes
tun.
Informationen
zu Testament
und Nachlass



Die nächsten Schritte

Sie sehen: Vererben will gelernt sein! In dieser Broschüre konnten wir Ihnen natürlich nur einen ersten Überblick geben über das, was in Zusammenhang mit Erbschaften und Testamenten zu bedenken ist. Uns ist klar, dass bei dieser konzentrierten Zusammenstellung viele Fragen offen bleiben mussten.

Zögern Sie nicht, einen persönlichen Termin mit uns zu vereinbaren. Wenn Sie es wünschen, helfen wir Ihnen auch gerne bei der Vorbereitung zur Beratung und der Vermittlung einer Notarin oder eines Notars. Sollten Sie sich auch ohne ein persönliches Beratungsgespräch entschließen, unseren Verband oder die Stiftung in Ihrem Testament zu bedenken, wäre es für uns sehr hilfreich, wenn Sie uns dies mitteilen würden.

Vielen Dank!

Ihr Ansprechpartner:

Michael Bauer
Vorstand des HVD Bayern
Geschäftsführer der Stiftung
Weltlicher Humanismus
Kinkelstraße 12
90482 Nürnberg
Tel. 0911 431 04-0
bauer@hvd-bayern.de



**Seit 1848
für Menschlichkeit
und Vernunft.**

HVD Bayern
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Kinkelstraße 12, 90482 Nürnberg
Telefon 0911 431 04-0
Fax 0911 431 04-15
info@hvd-bayern.de
www.hvd-bayern.de

Seite Inhalt

4	Ein Thema, über das man sprechen sollte
6	Wobei kann ich helfen?
9	Was bewirkt mein Testament?
10	Was geschieht, wenn ich kein Testament mache?
12	Wie setze ich ein Testament auf?
15	...und wenn sich mein Wille ändert?
16	Das Vermächtnis
17	Die Stiftung Weltlicher Humanismus unterstützen!
18	Der Erbvertrag
19	Wie wird mein letzter Wille vollstreckt?
20	Der Staat erbt mit: die Erbschaftssteuer
21	Die Erben streiten sich – was nun?
22	Der Nachwelt in Erinnerung bleiben
23	Die nächsten Schritte

Rechtlicher Hinweis

Diese Broschüre dient dazu, eine in Ihrem Sinne möglichst eindeutige Regelung Ihres Nachlasses zu ermöglichen. Da die gesetzlichen Bestimmungen und Rahmenbedingungen betreffend Testament und Erbschaft sehr vielfältig sind, bitten wir um Verständnis, dass wir im Rahmen einer Gesamtübersicht nicht jede einzelne individuelle Situation darstellen können.

Soweit sich weitere Fragen ergeben sollten, wenden Sie sich bitte an die in der Broschüre genannten Ansprechpartner.

Wir weisen ausdrücklich daraufhin, dass wir mit dieser Broschüre nur praktische Basisinformationen und keine Garantie auf Vollständigkeit in allen Details geben können.

Impressum

Herausgeber: HVD Bayern K.d.ö.R., Kinkelstraße 12, 90482 Nürnberg, Telefon 0911 431 04-0, info@hvd-bayern.de **Redaktion:** Michael Bauer, Andrea Nehr (Leitung), Marco Schrage
Bildmaterial: HVD Bayern, HSW Bayern, istockphoto. **Rechtliche Beratung:** Rechtsanwalt Gert Pieper-Sieben und Kollegen



Ein Thema,
über das man
sprechen sollte



Jahr für Jahr fallen Millionen von Euro aus Erbschaften an den Staat, weil die Verstorbenen keine Angehörigen haben und es kein Testament gibt.

Das Festlegen des letzten Willens sollte nicht bis ins hohe Alter hinausgeschoben werden. Krankheit und Tod sind nicht an ein bestimmtes Alter geknüpft. Auch wenn direkte Erben und Erbinnen da sind, kann es sinnvoll sein, ein Testament aufzusetzen: Es sorgt für Klarheit, und nur auf diesem Wege ist es möglich, nicht nur Angehörige zu unterstützen, sondern auch **ideelle Zwecke zu fördern** und damit die **Zukunftschancen nachfolgender Generationen** zu sichern. Die Unterstützung des HVD Bayern und der von ihm ins Leben gerufenen „Stiftung Weltlicher Humanismus“ ist eine Möglichkeit, dies zu tun.

Unser Verband hat sich in den letzten Jahren neben der Kinderbetreuung in seinen Humanistischen Kindertagesstätten auch den Themen humanes Sterben, Tod und Trauer verstärkt angenommen. Unsere Sterbe- und Trauerbegleitung, die medizinethische Beratung, Patientenverfügung und weltliche Bestattungsfeiern werden von vielen Menschen in Anspruch genommen. Unser Vorsorge-Netz mit aufeinander abgestimmten Angeboten und Dienstleistungen bietet Unterstützung, wenn man auch **bei Krankheit und am Lebensende seine Selbstbestimmung nicht aufgeben** will. Auch die Übernahme einer „Patientenanzwtschaft“ im Rahmen einer Patientenverfügung für HVD-Mitglieder ist möglich.

In diesen Rahmen reiht sich auch diese Broschüre ein: Sie möchte dazu anregen, sich um seinen Nachlass beizeiten Gedanken zu machen.

Wobei kann ich helfen?

An erster Stelle stehen für uns Ihre Wünsche, die wir unbedingt beachten und in deren Ausgestaltung wir offen für alle möglichen Lösungen sind. Dabei können Sie zum einen die gemeinnützige Stiftung Weltlicher Humanismus fördern, wenn Sie möchten, dass Ihr Vermögen über Ihren Tod hinaus langfristig erhalten bleibt. Die Stiftung unterstützt ausschließlich über die Vermögenserträge (z. B. Zinsen) die Arbeit des HVD Bayern. Oder Sie bedenken den HVD Bayern direkt, dann geht das Vermögen nach Ihren Wünschen in die aktive Arbeit des Verbandes ein.



Wir begleiten Menschen durchs Leben und Sie können uns dabei unterstützen!

- Kinder-, Jugend- und Seniorenhilfe, z. B. die medizinethische Beratung, die Beratung zur Patientenverfügung oder unser Besuchsdienst VISITee
- 18 Humanistische Kitas mit rund 1.000 Betreuungsplätzen in München, Nürnberg, Fürth, Fürther Land, Erlangen und Regensburg
- die bundesweit erste weltlich-humanistische Grundschule mit integriertem Hort in Fürth
- das Hands-on-Museum **turmdersinne**
- die Unterstützung politisch und religiös Verfolgter
- Kultur- und Bildungsarbeit, z. B. Veranstaltungen oder Fortbildungen
- Lebensfeiern (Namensfeiern, Trauungsfeiern, Jugendfeiern, Bestattungssprecher sowie Trauerbegleitung)

Selbstbestimmt am Lebensende

Wir beraten, wenn es schwer wird. Vielleicht sind nahestehende Menschen erkrankt, vielleicht möchten Sie sich klarer werden, was im Falle des Falles ihr Wunsch wäre. Ein Gespräch mit einem qualifizierten Menschen mit ähnlichem weltanschaulichen Hintergrund kann helfen.

»Tue das Gute um des Menschen willen«

Dieser Forderung des Philosophen Ludwig Feuerbach hat sich die Stiftung Weltlicher Humanismus verschrieben. Sie ist eine treuhänderische, gemeinnützige Stiftung, die in der Trägerschaft des HVD Bayern 2005 eingerichtet wurde und ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgt. Der Zweck der Stiftung ist die Förderung der Arbeit des HVD Bayern. Über die Vergabe der Erträge aus dem Stiftungsvermögen entscheidet der Stiftungsrat – natürlich unter strikter Beachtung eventueller Vorgaben der Stifterinnen und Stifter.

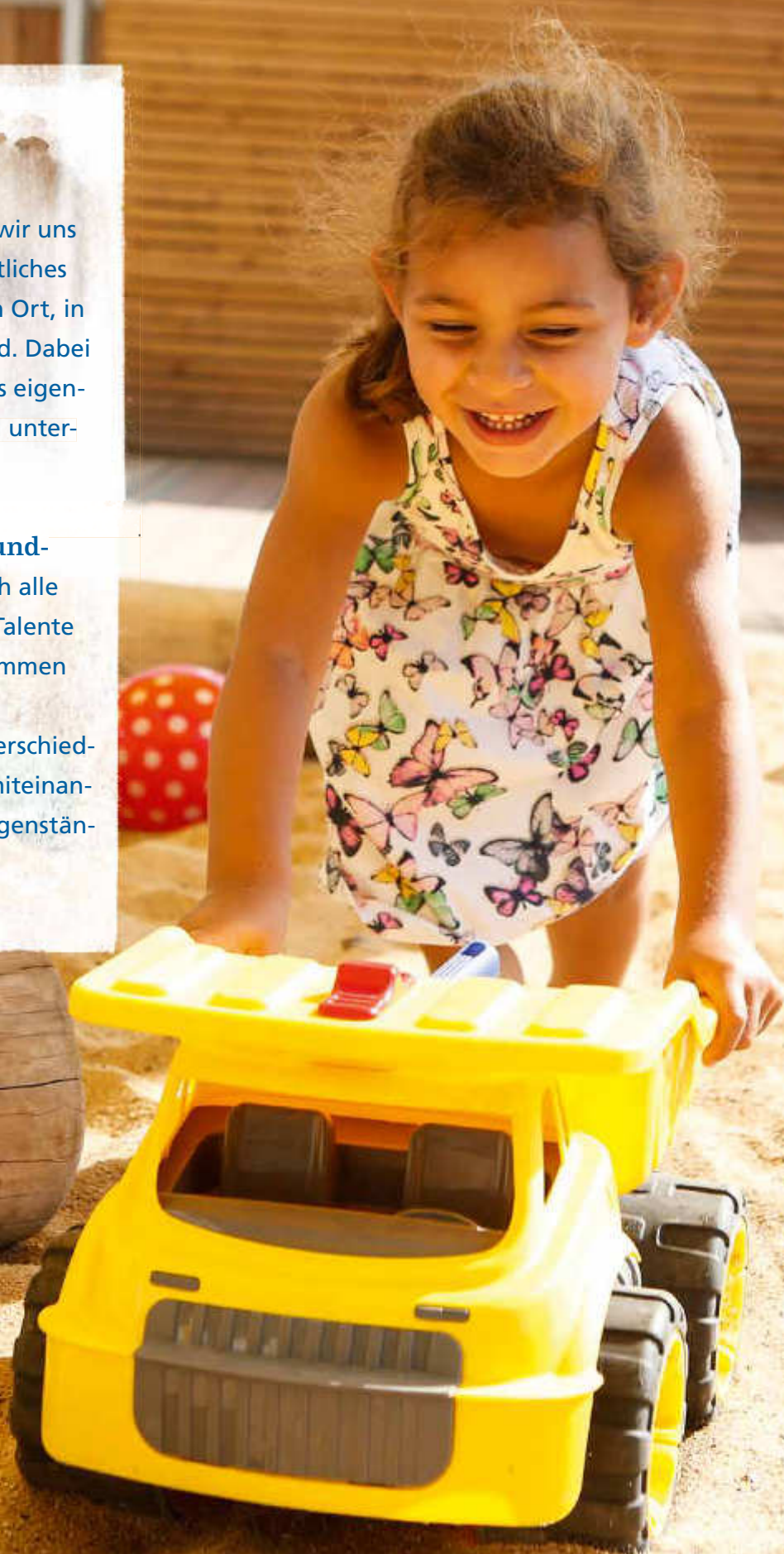


Ein guter Start ins Leben

In unseren **Kitas** orientieren wir uns am Kind und fördern ganzheitliches Lernen. Die Kita ist für uns ein Ort, in dem Gemeinschaft gelebt wird. Dabei respektieren wir die Kinder als eigenständige Persönlichkeiten und unterstützen sie individuell.

In der **Humanistischen Grundschule** in Fürth begegnen sich alle auf Augenhöhe. Gemeinsam Talente erkennen und entfalten, zusammen lernen und spielen.

Schülerinnen und Schüler unterschiedlichster Herkunft erarbeiten miteinander Lösungsansätze, lernen Eigenständigkeit durch Selbständigkeit.





Was bewirkt mein Testament?

Ein Testament setzt die gesetzliche Erbfolge außer Kraft. Erst hierdurch wird es möglich, **Ihren Nachlass nach Ihren eigenen Wünschen zu vererben**, z. B. wenn Sie Ihren/ Ihre Lebenspartner/-in oder gute Freunde als Erben oder Erben einsetzen möchten oder Ihr Vermögen oder Teile davon einer guten Sache, wie etwa einem gemeinnützigen Verband oder einer Stiftung zukommen lassen möchten.

Mit Ihrem schriftlichen letzten Willen setzen Sie jedoch nicht nur die gesetzliche Erbfolge außer Kraft. Sie können hiermit unter Ihren Erben und Erben auch **Klarheit schaffen**, zum Beispiel indem Sie bestimmte Teile Ihres Nachlasses einzelnen Nachkommen direkt zuordnen. Vielleicht würde sich Ihr Enkel über Ihre Briefmarkensammlung ja viel mehr freuen als Ihre Tochter. In einem Testament können Sie auch Festlegungen über die von Ihnen gewünschte

Bestattung treffen, oder Sie können den Begünstigten Auflagen erteilen, zum Beispiel bezüglich der Grabpflege oder des Verbleibs Ihres geliebten Haustiers.

Eine wichtige Einschränkung: Sie können in Ihrem Testament zwar von der gesetzlichen Erbfolge nach Belieben abweichen und damit auch gesetzliche Erben und Erben leer ausgehen lassen. Ein bestimmter Personenkreis naher Angehöriger (Ehegatte, Kinder, Kindeskind und bei Kinderlosigkeit die Eltern des Erblassers) hat jedoch das Recht auf den so genannten Pflichtteil. Dieser beträgt dabei stets die Hälfte des gesetzlichen Erbteils (siehe S. 10–11). Nur bei schweren Vergehen gegenüber dem Erblasser oder der Erblasserin kann auch der Pflichtteil im Testament entzogen werden.

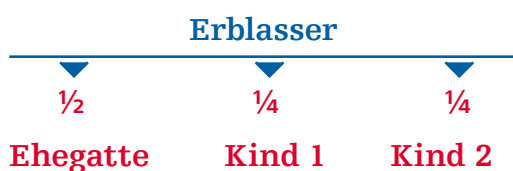
Was geschieht, wenn ich kein Testament mache?

Ein Testament ist kein „Muss“. Liegt keine testamentarische Verfügung vor, greift die so genannte gesetzliche Erbfolge, nach der ausschließlich Blutsverwandte, Ehegattinnen und Ehegatten sowie Partner/-innen in einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft gesetzliche Erben sein können (BGB). Weder die/der unverheiratete Lebenspartner/-in noch Freundinnen und Freunde noch gemeinnützige Organisationen werden hierbei berücksichtigt.

Zur Verdeutlichung der Erbfolge-Vorschriften wollen wir einige typische Beispiele durchspielen. (Seit 2001 wurde die Eingetragene Lebenspartnerschaft erbrechtlich weitgehend gleich gestellt. Bitte erfragen Sie die Details bei Ihrem Rechtsbeistand.)

Fall 1: Sie sind verheiratet, leben mit Ihrer Ehegattin oder Ihrem Ehegatten im gesetzlichen Güterstand und haben zwei Kinder.

Im Falle Ihres Todes erhält Ihre Ehegattin oder Ihr Ehegatte die Hälfte Ihres Nachlasses, die andere Hälfte teilen sich Ihre Kinder zu gleichen Teilen. Sollte eines Ihrer Kinder bereits vor Ihnen verstorben sein, so erben an seiner Stelle dessen Kinder, also Ihre Enkelinnen und Enkel.



Fall 2: Sie sind verheiratet, leben mit Ihrer Ehegattin oder Ihrem Ehegatten im gesetzlichen Güterstand, die Ehe ist jedoch kinderlos geblieben.

In diesem Fall erhält Ihre Ehegattin / Ihr Ehegatte nach der gesetzlichen Erbfolge drei Viertel des Nachlasses. Das restliche Viertel geht an Ihre Eltern oder – falls diese nicht mehr leben – an deren Nachkommen, also an Ihre Geschwister und deren Kinder, Ihre Nichten und Neffen.





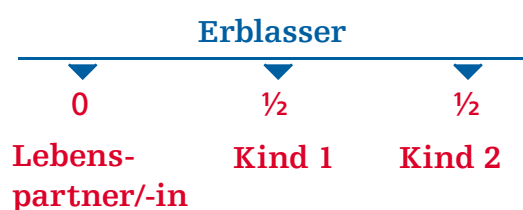
Fall 3: Sie sind geschieden, leben jedoch in einer neuen Partnerschaft, ohne verheiratet zu sein. Aus Ihrer geschiedenen Ehe haben Sie zwei Kinder.

In diesem Fall schreibt die gesetzliche Erbfolge vor, dass Ihre beiden Kinder aus der geschiedenen Ehe nach Ihrem Tod Ihren gesamten Nachlass je zur Hälfte erben. Ihr/-e Lebenspartner/-in geht leer aus.

Fall 4: Sie sind alleinstehend und haben keine lebenden Verwandten mehr.

In diesem Fall fällt Ihr gesamter Nachlass an den Staat.

» Bereits hier zeigt sich, dass die gesetzliche Erbfolge Fakten schafft, die nicht unbedingt Ihren Wünschen entsprechen müssen.





Wie setze ich ein Testament auf?

Wenn Sie sich entschieden haben, ein Testament zu machen, so sollten Sie einige Regelungen beachten. Sonst könnte es zur Ungültigkeit Ihres Testaments kommen und damit zur Wiedereinsetzung der gesetzlichen Erbfolge. Damit soll in erster Linie verhindert werden, dass Ihr letzter Wille verfälscht werden kann.

Grundsätzlich haben Sie beim Testament zwei Möglichkeiten: Sie können es **eigenhändig erstellen oder sich dabei durch einen Notar oder eine Notarin unterstützen lassen** (öffentliches Testament).

Das eigenhändige oder auch handschriftliche Testament können Sie jederzeit am heimischen Schreibtisch verfassen. Im Unterschied zu anderen Willenserklärungen ist es zwingend



notwendig, dass es von Anfang bis Ende leserlich per Hand geschrieben ist. Die Verwendung von Schreibmaschine oder Computer führt zur Ungültigkeit Ihres Testaments! Weiterhin muss mit vollem Namen unterschrieben sein und es sollte zur Vermeidung von Unklarheiten unbedingt auch Datum und Ort enthalten.

Ihr eigenhändiges Testament können Sie an einem beliebigen Ort aufbewahren, auch in Ihrer Nachttischschublade. Wesentlich sicherer ist es allerdings, es beim nächsten Amtsgericht in amtliche Verwahrung zu geben (die einmalige Gebühr beträgt pauschal 75 Euro Verwaltungsgebühr; Stand August 2016).

Jedoch kann beim eigenhändig aufgesetzten Testament die Formulierung Schwierigkeiten bereiten. Unklare oder lückenhafte Anordnun-

gen in Ihrem letzten Willen können nach Ihrem Tod zu langwierigen Auseinandersetzungen unter Ihren Erbinnen und Erben führen. Beim geringsten Zweifel, ob Sie Ihren Willen auch wirklich klar und unzweideutig im Testament wiedergeben können, empfiehlt es sich, eine Notarin oder einen Notar zu Rate zu ziehen. Diese/r berät Sie und gibt Anregungen, damit Ihre Absichten so zur Geltung kommen, wie Sie es wünschen. Auf Wunsch hält er Ihren mündlich geäußerten letzten Willen schriftlich fest oder beglaubigt Ihr bereits schriftlich abgefasstes Testament. Beim notariellen oder öffentlichen Testament ist auch die Aufbewahrung geregelt. Dies erledigt ebenfalls der Notar oder die Notarin, wodurch Fälschungen Ihres letzten Willens ausgeschlossen werden.

Das notarielle Testament kostet Gebühren.

Diese liegen beispielsweise bei einem Nachlasswert von 100.000 Euro bei 470 Euro, für ein gemeinschaftliches Testament oder einen Erbvertrag liegen sie bei 810 Euro; der Ersatz von Auslagen und die Mehrwertsteuer kommen hinzu (Stand August 2016). In Anbetracht der eben geschilderten Vorzüge eines notariellen Testaments sollte man jedoch diese Belastung nicht scheuen. Es entlastet später auch Ihre Erbinnen und Erben finanziell, da es den gebührenpflichtigen Erbschein entbehrlich macht.

Falls Sie keine Notarin oder keinen Notar Ihres Vertrauens kennen, helfen wir Ihnen gerne bei der Vermittlung.



Rechts ein **handschriftliches Testament** als Beispiel. Hierbei wurde der HVD Bayern bedacht.

Mein Testament

Ich, Alfred Maier, geboren am 01.01.1952, Bäumenstraße 23 in Nürnberg, setze den Humanistischen Verband Deutschlands-Bayern, K.d.ö.R, Kinkelstraße 12, 90482 Nürnberg als Erben ein.

Aus meinem Vermögen sollen die Nachlassverbindlichkeiten und die Abwicklungskosten bestritten werden. Das noch verbleibende Nachlassvermögen soll vollständig auf die Organisation übergehen. In jedem Fall soll für mein Testament deutsches Erbrecht gelten. Dies gilt auch für den Fall, dass ich zum Zeitpunkt meines Todes nicht in Deutschland gelebt habe.

Nürnberg, 18.11.2016

(Ort, Datum)

gez. Alfred Maier

(Unterschrift)



...und wenn sich mein Wille ändert?

Die Befürchtung, sich mit einem Testament ein für alle Mal zu binden, ist gänzlich unbegründet. **Ein Testament kann jederzeit geändert oder aufgehoben werden.** Das eigenhändig verfasste und zu Hause aufbewahrte Testament können Sie ganz einfach selbst zerreißen. War es in amtlicher Verwahrung, müssen Sie es zuvor aus dieser herausnehmen und anschließend vernichten.

Das notarielle Testament wird automatisch ungültig, wenn Sie es aus der amtlichen Verwahrung herausnehmen. Es ist allerdings zu empfehlen, sich mit der Neuabfassung nicht allzu viel Zeit zu lassen. Solange kein neues Testament aufgesetzt ist, gilt nämlich wieder die gesetzliche Erbfolge!

Eine Besonderheit gibt es bei einer speziellen Form des Testaments, dem gemeinschaftlich erstellten **Ehegattentestament**. Solange die Ehe besteht, kann dieses in der Regel nur von beiden Partnern gemeinsam geändert werden.



Das Vermächtnis

Wollen Sie beispielsweise nach Ihrem Tod einer von Ihnen geschätzten Person einen bestimmten Gegenstand oder eine bestimmte Geldsumme hinterlassen, so bietet sich hierfür das so genannte Vermächtnis innerhalb eines Testamentes oder Erbvertrages an.

Die so Begünstigten gehören rechtlich nicht zu Ihren Erben und Erben. Sie haben gegenüber diesen nach Ihrem Tod allerdings einen Anspruch auf Herausgabe des Vermachten.

Das Aussetzen eines Vermächtnisses ist auch ein häufig gewählter Weg, **eine gemeinnützige Organisation** wie beispielsweise den HVD Bayern oder die Stiftung Weltlicher Humanismus zu bedenken. Sie setzen damit diese zwar nicht als Erben ein, lassen **einem guten Zweck** aber dennoch einen Teil Ihres Nachlasses zufließen. Dies kann eine bestimmte Geldsumme, eine Immobilie, ein Wertgegenstand oder auch ein Wohnrecht sein, aber auch die Verfügung,

bei der Bestattung auf Blumen und Kränze zu verzichten und stattdessen dem Verband eine Spende zukommen zu lassen.

Falls Sie eine derartige Kondolenzspende wünschen, füllen Sie bitte das dieser Broschüre beigelegte Blatt aus.



Mein Vermächtnis

Meine Erben und Erben beschwere ich mit

folgendem Vermächtnis:

Meinen Oldtimer, Marke

Opel, Baujahr 1952, erhält

mein Freund Hans Müller

zum Alleineigentum.



*Mein Vermächtnis
Meine Erbinnen und Erben sind verpflichtet, der Stiftung Weltlicher Humanismus, Kinkelstraße 12, 90482 Nürnberg, einen Geldbetrag in Höhe von 10.000 € auszuzahlen.*

Ein Vermächtnis wird entweder in einem Testament angeordnet, oder auch in einem Erbvertrag. Dabei wird gerade nicht das Vermögen als Ganzes zugewandt – das wäre dann eine Erbschaft – sondern lediglich einzelne Vermögensteile. Oben zeigen wir zwei Beispiele dafür. Bei Vermächtnissen besteht jedoch eine Vielzahl von Ausgestaltungsmöglichkeiten.

Die Stiftung Weltlicher Humanismus unterstützen!

Es gibt prinzipiell drei Möglichkeiten, dies zu tun:

- **Eine eigene Stiftung.** Gründen Sie unter dem Dach der „Stiftung Weltlicher Humanismus“ Ihre Stiftung.
- **Die Zustiftung.** Sie geht in die Stiftungsmasse ein und wird dadurch vollständig erhalten. Denn die Stiftung vergibt nur Zuwendungen aus dem Ertrag des Vermögens, das Vermögen selbst bleibt unangetastet. Es können dabei auch Geldbeträge oder Sachwerte eingehen.
- **Die Spende.** Sie geht nicht in das Vermögen ein, sondern erhöht den jährlichen Zuwendungsbetrag.

Alle drei Möglichkeiten können steuerlich geltend gemacht werden (fragen Sie uns dazu). Spenden und Zustiftungen sind jederzeit möglich auf unser Konto 545 34 28 bei der Sparkasse Nürnberg, BLZ 760 501 01 (oder IBAN DE94 7605 0101 0005 4534 28, BIC SSKNDE77XXX).

Der Erbvertrag

Neben dem Testament besteht eine weitere Möglichkeit, den letzten Willen festzulegen: der Erbvertrag. Im Gegensatz zum Testament, das Sie ja einzig nach Ihren eigenen Wünschen gestalten, ist ein Erbvertrag **wie jeder andere Vertrag** eine Übereinkunft zwischen mindestens zwei Personen.

Erbverträge können nur vor einer Notarin oder einem Notar im Beisein aller am Vertrag Beteiligten abgeschlossen werden. Häufig enthalten sie Klauseln, die die Erbschaft von bestimmten Gegenleistungen der zukünftigen Erbeninnen und Erben wie beispielsweise die Versorgung der Erblasserin / des Erblassers bis zu ihrem Tod abhängig machen.

Der gravierende Unterschied zum Testament besteht darin, dass der **Erbvertrag nicht einfach einseitig geändert werden kann**. Hierzu bedarf es einer einvernehmlichen Regelung zwischen allen Vertragsparteien.





Wie wird mein letzter Wille vollstreckt?

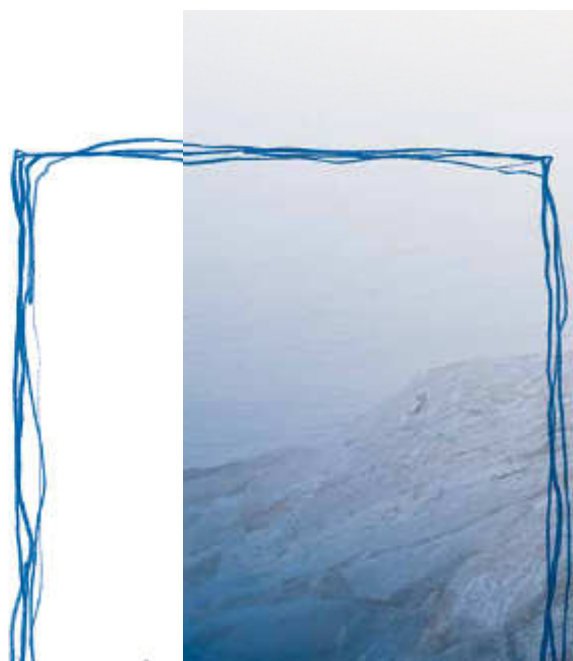
Grundsätzlich ist es Aufgabe der Erbinnen und Erben, Ihren Nachlass zu verwalten und Ihren im Testament festgelegten letzten Willen zu vollstrecken. Nicht selten, beispielsweise wenn Immobilien oder große Vermögenswerte im Spiel sind, können diese damit überfordert sein. In diesem Falle und auch wenn Streit zwischen den Begünstigten zu befürchten ist, empfiehlt es sich, in Ihrer Verfügung eine/n **Testamentsvollstrecker/-in** zu benennen. Dies kann jede erwachsene, voll geschäftsfähige Person sein, ein guter Freund oder eine gute Freundin, oder auch Ihr Rechtsbeistand oder Ihr/-e Steuerberater/-in. Das Einverständnis dieser Person sollte allerdings eingeholt sein, bevor Sie sie oder ihn im Testament aufführen. Sollte Ihnen eine geeignete Person nicht zur Verfügung stehen, so können Sie in Ihrem Testament auch festlegen, dass eine solche Person durch das Gericht bestimmt werden soll.

Der Staat erbt mit: die Erbschaftssteuer

Das Finanzamt hält bei (fast) jeder Erbschaft die Hand auf. Die konkrete Höhe der Erbschaftssteuer, die im Übrigen als Schenkungssteuer auch bei Vermögensübertragungen unter Lebenden anfällt, hängt von einem komplizierten Regelungssystem ab. In dieser Broschüre lassen sich keine auf den Einzelfall zugeschnittenen Steuertipps geben, hier ist der Weg zur Steuerberaterin oder zum Steuerberater der richtige. Nur soviel: Die Erbschaftssteuer hängt ab vom Wert der Erbschaft, von den Erbschaftssteuerklassen und den Freibeträgen. Steuerklassen und Freibeträge wiederum sind abhängig vom Verwandtschaftsgrad zwischen Erblasserin/ Erblasser und Erbenden. Als Faustregel kann hierbei gelten: Je enger das Verwandtschaftsverhältnis, desto günstiger die Steuerklasse und desto höher der Freibetrag, auf den gar keine Steuer zu zahlen ist. So hat beispielsweise die überlebende Ehegattin /der überlebende Ehegatte einen Freibetrag von 307.000 Euro, die Kinder einen von 205.000 Euro, der oder die unverheiratete Lebenspartner/-in oder Freundinnen und Freunde der vererbenden Person jedoch nur von 5.200 Euro (Stand August 2016).

Ähnlich gewaltige Unterschiede gibt es auch bei den nach unterschiedlichen Steuerklassen gestaffelten Steuersätzen, sofern die Freibeträge überschritten werden: Sie schwanken zwischen sieben und 50 Prozent.

In diesem Zusammenhang soll eines nicht unerwähnt bleiben: Wenn Sie sich entschließen, einer als gemeinnützig anerkannten Organisation eine Erbschaft oder ein Vermächtnis zukommen zu lassen, so können Sie dies tun in dem Vertrauen, dass **jeder Euro ungeschmälert der guten Sache zufließt**. Denn gemeinnützige Organisationen wie der HVD Bayern und die Stiftung Weltlicher Humanismus sind von der Zahlung von Erbschaftssteuern befreit.





Die Erben streiten sich – was nun?

Zur Vermeidung von gerichtlichen Streitigkeiten, die viel Zeit und Geld kosten, bietet sich die **Mediation** als ein Verfahren zur Lösung von Konflikten an, in welchem die Begünstigten einvernehmlich über mögliche Lösungen entscheiden und dabei von einem Mediator / einer Mediatorin aktiv unterstützt werden. Die Mediation erfolgt freiwillig und kann nur bei Einverständnis aller Erben erfolgen. Zeit und Ort sind frei wählbar. Ebenso eine Mediatorin oder ein Mediator, die oder der aufgrund seiner Kenntnisse und Ausbildung gemeinsame Lösungswege mit allen Beteiligten finden kann.

Eine sogenannte „Win-Win“ Lösung. **Damit werden Gerichtskosten, Anwaltskosten und viel Zeit gespart.**



Der Nachwelt in Erinnerung bleiben

Durch Ihre testamentarischen Festlegungen können Sie nicht nur einen wertvollen Beitrag zur Vorsorge für Ihre Familienangehörigen oder andere Ihnen liebe Menschen leisten. Indem Sie in Ihrem Testament die Stiftung Weltlicher Humanismus oder den HVD Bayern bedenken, leisten Sie über Ihren Tod hinaus einen nicht minder wertvollen Beitrag zur Zukunftssicherung der nachfolgenden Generation. Wir verbürgen uns dafür, dass die uns auf diesem Wege zufließenden Mittel zweckentsprechend verwendet werden für die kulturelle und weltanschauliche Bildung, für die Kinder- und Jugendarbeit oder für die vielfältigen Angebote im sozialen Bereich. Selbstverständlich sind wir auch gerne bereit, einer engeren Zweckbindung zugunsten eines bestimmten Arbeitsfeldes des

Humanistischen Verbands zu entsprechen. Egal, ob Sie speziell unseren Bereich medizinethische Beratung/Patientenverfügung/Trauer- und Sterbebegleitung, unsere Kindertagesstätten oder eines unserer anderen Projekte unterstützen wollen – **in jedem Falle kommen wir gerne Ihren Wünschen nach.** Wir sind dankbar für jede Summe, mit der unser Verband oder die Stiftung bedacht wird. Dadurch tragen Sie dazu bei, dass Projekte und Aktivitäten ermöglicht werden, die sonst aufgrund fehlender Finanzen nicht stattfinden könnten.

Für Mitglieder des HVD Bayerns kann das Testament eine Möglichkeit sein, die **Verbundenheit mit dem Humanismus** über den Tod hinaus auszudrücken.